

bis 1277 benutzt hat, dann selbst dessen am Anfang des 14. Jahrhunderts verfasste Chronik ausschrieb, um mit dem Tode Philipps III. seinem Werk einen passenden Abschluss zu geben. Jedenfalls war es ein Anderer, der, nachdem er vielleicht eine Abschrift von Primats bis 1277 reichenden Chronik gemacht, mit Benutzung Wilhelms von Nangis die Geschichte Philipps des Kühnen beendet hat. Er that es im ersten Decennium des 14. Jahrhunderts. Primats Werk mit dieser Fortsetzung hat dann Johann von Vignay übersetzt, ohne zu wissen, dass nicht die ganze Chronik von Primats Hand herrührte. Der Fortsetzer hat sich nicht genannt. Es ist möglich, dass Wilhelm selbst am Abend seines Lebens, als er jene Parthien der Chronik schon geschrieben hatte, das nun schon revidierte Manuscript des Primat von 1277 ab ergänzte. Allein es bleibt eine Vermuthung, für welche ein Beweis nicht leicht beizubringen ist. Ebenso gut kann es ein anderer Klosterbruder gewesen sein. Wir würden nicht einmal die Stelle angeben können, wo der Fortsetzer begonnen, wenn nicht Wilhelms Schriften die Kontrolle ermöglichten. Unsere Behauptungen würden natürlich an Sicherheit gewinnen, wenn sich eine Handschrift oder eine Uebersetzung Primats fände, welche 1277 abbräche, allein es lässt sich der Nachweis liefern, dass noch ein anderer Geschichtschreiber Primats Chronik nur bis 1277 benutzt hat.

§. 4. Die französische Chronik des Balduin von Avesnes.

Es giebt eine kurze französische Chronik, die unter dem Namen des Balduin von Avesnes geht. Bekanntlich befindet man sich über die Person dieses Autors in der grössten Ungewissheit, aber es kann unsere Aufgabe nicht sein, hier zu entscheiden, welcher oder ob überhaupt einer von den 3 in Betracht kommenden Balduins der Verfasser gewesen ist. Eben- sowenig kümmert es uns, in welchem Verhältnis die demselben Verfasser zugeschriebenen lateinischen Genealogien zur französischen Chronik stehen. Wir können die Lösung dieser Räthsel getrost den Monumenta Germaniae historica überlassen, welche eine neue Ausgabe vorbereiten. Uns genügt das blosse Vorhandensein der französischen Chronik des sogenannten Balduin. De Wailly hat bei Bouquet XXI von 1226 ab einen Auszug davon veröffentlicht. Derselbe endet 1277 mit dem Strafgericht über Pierre de la Brosse, denn soweit reichen die ältesten Handschriften Nr. 84, Nr. 660 und Nr. 8380. 3. 3 der Pariser Nationalbibliothek und ein Manuscript von Tournay¹⁾. Da für den Text bei Bouquet die drei zuerst genannten

1) Auf dieses und einige jüngere Manuscripte weist Gachet in 'Compte rendu des Séances de la commission royale d'histoire', 2^e série, IX, (1857),